

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 2 Danziger Gulden.

Nr. 48

Neuteich, den 27. November

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Betriebszählung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 47) mache ich die Gemeindevorstände darauf aufmerksam, daß die Zählpapiere für die am 1. Dezember vorzunehmende Betriebszählung abgesandt und inzwischen in den Besitz der Gemeindevorstände gelangt sein werden. Soweit das nicht der Fall sein sollte, sind die Zählpapiere sofort bei mir abzuholen.

Die Magistrate und Ortsvorstände auf dem Lande wollen **sogleich** das erforderliche Zählerpersonal bestellen und dasselbe mit der Zustellung der Zählpapiere an die in Frage kommenden gewerblichen und mehr als 1 ha großen landwirtschaftlichen Betriebe beauftragen, damit die Eintragungen in die Zählpapiere von den Verpflichteten rechtzeitig am 1. Dezember vorgenommen werden können.

Die Wiedereinsammlung der Fragebogen haben die Zähler in der Zeit vom 5.—9. Dezember zu bewirken und bei dieser Gelegenheit ihr Augenmerk auf sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere zu richten und gleichzeitig etwaige Berichtigungen oder Vervollständigungen vorzunehmen. Die eingesammelten Fragebogen sowie die von den Zählern ausgefüllten Zählerlisten sind alsdann den Gemeindevorständen **spätestens am 9. Dezember** von den Zählern wieder zuzustellen und nach nochmaliger Prüfung von den Ortsvorständen **bis spätestens 12. Dezember an mich** einzusenden.

Alle weiteren für die Durchführung der Zählung maßgebenden Bestimmungen enthalten die den Gemeindevorständen übersandte „Anweisung“ sowie auch die einzelnen Zählpapiere selbst.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß die Zählung derjenigen **gewerblichen Betriebe, welche mehr als 10 Personen** beschäftigen, auf Grund der eigens für diesen Zweck herausgegebenen **Betriebskarten** erst Ende Dezember durch direkte Vermittelung des Statistischen Amtes zur Durchführung gelangen wird. Die mehr als 10 Personen beschäftigenden gewerblichen Betriebe kommen also für die Betriebszählung am 1. Dezember nicht in Betracht.

Liegenhof, den 25. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 2.

II. Nachtrag

zur Ordnung betr. die Erhebung einer Jagdsteuer im Kreise Gr. Werder vom 5. Februar 1923.

Auf Grund des § 9 Absatz 3 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzblatt Nr. 79) wird zu der obigen Steuerordnung folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1.
§ 10 der Steuerordnung erhält folgende neue Fassung:
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis zu 60 Gulden.

Artikel 2.
Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Liegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Der Vorsitzende.
(L.S.) gez. Dr. Kramer.

Die Mitglieder.
gez. Regehr, Wottrich.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (S. Bl. S. 1067) genehmigt.
Danzig, den 14. November 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

(L.S.) gez. Sahn. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht! Liegenhof, den 20. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 3.

V. Nachtrag

zur Ordnung betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Gr. Werder vom 6. Mai 1920.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzblatt Nr. 79) wird zu der obigen Steuerordnung folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1.

§ 1 der Steuerordnung erhält folgende neue Fassung:
Für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund ist von seinem Eigentümer eine Kreissteuer im Jahresbetrage von 4 Gulden zu entrichten.

Artikel 2.

§ 6 der Steuerordnung erhält folgende neue Fassung:
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis zu 60 Gulden.

Artikel 3.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Die für das Halbjahr Oktober 1923/März 1924 bereits in Reichsmark veranlagten Steuerbeträge werden auf die zu entrichtende neue Steuer mit fünfzig Danziger Pfennigen in Umrechnung gebracht.
Liegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

(L.S.) Der Vorsitzende.

Die Mitglieder.

gez. Dr. Kramer.

gez. Regehr, Wottrich.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (S. Bl. S. 1067) genehmigt.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

gez. Sahn.

Dr. Volkmann.

Veröffentlicht! Liegenhof, den 20. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 4.

II. Nachtrag

zur Ordnung betr. die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Kreise Gr. Werder vom 4. 12. 1922.

Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzblatt Nr. 79) wird zu der obigen Ordnung folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1.

Mit Inkrafttreten dieses Nachtrages gelten folgende Gebührensätze:

Zu § 1 unter A **gewerbliche Angelegenheiten:**

Bei Ziffer 1 a: Genehmigungen zur Errichtung der im § 16 der R. G. O. bezeichneten Anlagen, wenn die Kosten der Anlage

| | |
|-------------------------------|----------|
| 1250 Gulden nicht übersteigen | 3 Gulden |
| 6250 | 5 " |
| 12500 | 8 " |
| 25000 | 11 " |
| 62500 | 15 " |
| 93750 | 20 " |
| 125000 | 30 " |

Bei einem höheren Kostenbetrage für je 62500 Gulden mehr 10 Gulden.

Bei Ziffer 2: 50 Gulden.

Bei Ziffer 3: Erlaubniserteilung zum Betriebe des Pfandleih-, Pfandvermittler-, Gefindevermieter- oder Stellvermittlergeschäfts (§ 34 Abs. 1 und 2 der R. G. O.) wenn der Gewerbetreibende

| | |
|-----------------------------|-----------|
| der 6. Gruppe zugeteilt ist | 10 Gulden |
| " 5. | 20 |
| " 4. | 40 |
| " 3. | 70 |
| " 2. | 100 |
| " 1. | 150 |

Bei Ziffer 4: " 25

Bei Ziffer 5: Wenn der Gewerbebetrieb

| | |
|-----------------------------|----------|
| der 6. Gruppe zugeteilt ist | 1 Gulden |
| 5. | 2 |
| 4. | 5 |
| 3. | 20 |
| 2. | 50 |
| 1. | 100 |

Bei Ziffer 6: " Wenn " der Gewerbebetrieb:

| | |
|-----------------------------|----------|
| der 6. Gruppe zugeteilt ist | 3 Gulden |
| 5. | 5 |
| 4. | 10 |
| 3. | 15 |
| 2. | 30 |
| 1. | 50 |

Zu § 1 unter B Jagdangelegenheiten: 15 Gulden.

Zu § 1 unter C Steuerangelegenheiten.

Bei Ziffer 1: Mindestens jedoch 3 Gulden.

Bei Ziffer 2: Mindestens jedoch 2 Gulden

Zu § 1 unter D Sonstige Angelegenheiten.

| | |
|----------------------|---------------------|
| Bei Ziffer 1: | 1,50 Gulden |
| Bei Ziffer 2: | 1,50 |
| Bei Ziffer 3: | 2,50 |
| Bei Ziffer 4: | 1,50 |
| Bei Ziffer 5: | 2,50 |
| Bei Ziffer 6: | 1,50 bis 15 Gulden. |

Artikel 2.

§ 7 Absatz 1 der Gebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

Wer sich durch unrichtige Angaben oder auf andere Weise der Gebühren zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 60 Gulden.

Artikel 3.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Der Vorsitzende. Die Mitglieder.

(L. S.) gez. Unterschrift. gez. Unterschriften.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1067) genehmigt.

Danzig, den 14. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

(L. S.) gez. Sahn. gez. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 20. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 5.

IV. Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Spirituosen im Kreise Gr. Werder vom 6. Mai 1920.

Auf Grund des § 9 Absatz 3 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzblatt Nr. 79) wird zu der obigen Steuerordnung folgende Aenderung beschlossen:

Artikel 1.

§ 2 der Steuerordnung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist und der Gewerbetreibende

| | |
|-------------------------------|------------|
| a der 6. Gruppe zugeteilt ist | 375 Gulden |
| b " 5. | 625 |
| c " 4. | 1000 |
| d " 3. | 1500 |
| e " 2. | 2000 |
| f " 1. | 2500 |

" Artikel 2.

§ 3 der Steuerordnung in der Fassung des Nachtrages vom 5. 5. 1923 erhält folgende neue Fassung:

Im Falle der Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) durch einen anderen Gewerbetreibenden (Personenwechsel) beträgt die Steuer

| | |
|---|-------|
| a bei Uebernahme innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis an den Vorgänger | 900/0 |
| b bei der Uebernahme innerhalb von 5 Jahren | 800/0 |
| c " " " 8 " " | 700/0 |
| d " " " 10 " " | 600/0 |
| e " " " 10 " " | 500/0 |

der vorstehend im § 1 zu a bis f bezeichneten Steuersätze.

Wird der Kleinverkauf von Branntwein und Spiritus im Nebenbetriebe getätigt, so kann der Kreis Ausschuss die Steuer bis auf 1/4 der zuständigen Sätze ermäßigen.

Artikel 3.

Der durch Nachtrag vom 5. Mai 1923 hinter § 7 eingefügte Zusatz erhält folgende Fassung:

Wenn 3. St. der Veranlagung die der Besteuerung zu Grunde liegende Gewerbesteuergruppe des Steuerpflichtigen noch nicht festgesetzt werden kann, so hat der Steuerpflichtige zunächst den gemäß § 1 unter b (5. Gruppe) zu berechnenden Steuerbetrag zu entrichten und den etwaigen sich demnächst ergebenden Mehrbetrag seiner Steuer innerhalb 4 Wochen nach endgültiger Nachtragsveranlagung zu zahlen. Wird der Steuerpflichtige bei der Gewerbesteuerveranlagung dagegen der 6. Gruppe zugewiesen, dann ist ihm der Unterschiedsbetrag zurückzuerstatten.

Die erste Veranlagungsbenachrichtigung muß in diesem Falle zweifelsfrei zum Ausdruck bringen, daß die Veranlagung nur eine vorläufige ist und die endgültige Veranlagung vorbehalten bleibt.

Artikel 4.

§ 9 der Steuerordnung erhält folgende Fassung:

Wer eine ihm gemäß § 7 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von zwei bis zu sechzig Gulden bestraft.

Artikel 5.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Der Vorsitzende. Die Mitglieder.

(L.S.) gez. Unterschrift. gez. Unterschriften.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1067) genehmigt.

Danzig, den 14. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

(L. S.) gez. Sahn. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 20. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder

Dr. Kramer.

Nr. 6.

Pferdeuntersuchungstermine.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Dezember die folgenden Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 5. Dezember, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärrats hier,

2. **Simonsdorf**, Montag, den 10. Dezember, mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof Simonsdorf,

3. **Neuteich**, Freitag, den 28. Dezember mittags 12 1/2 Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Die Herren Landjäger des Kreises weise ich an, mir zum 1. Januar zu berichten, welche Wandergewerbetreibenden sie daraufhin kontrolliert haben, ob sie im Besitze des Pferdeuntersuchungsbuches sind und ihre im Wandergewerbe benutzten Pferde auch alle 4 Wochen amtstierärztlich haben untersuchen lassen, ferner ob und wann Anzeige an die Ortspolizeibehörde erstattet ist.

Tiegenhof, den 23. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 7.

Meldung von Ausländern.

Obwohl ich die Ortspolizeibehörden wiederholt ersucht habe, mir allmonatlich die zugezogenen und verzogenen Ausländer aus dem Bezirk bis zum 5. des Monats zu melden oder Fehlanzeige zu erstatten, gehen die Meldungen von einer Anzahl Ortspolizeibehörden, teils erst auf diesseitige Erinnerungen, so spät ein, daß ich nicht in der Lage bin, die Zu- und Abgänge dem Senat fristgerecht zu melden.

Da es im Interesse der rechtzeitigen monatlichen Aufstellung einer Uebersicht an den Senat dringend erwünscht ist, daß die Meldungen hier pünktlich eingehen, werden die Ortspolizeibehörden nochmals ersucht, jeden Monat bis zum 5. die Ausländer nach dem diesseitigen vorgeschriebenen Formular zu melden oder Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 22. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 8.

Revision der Feuerversicherungsagenten.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, mir über das Ergebnis der polizeilichen Revision der Buchführung der Feuerversicherungsagenten bis zum 10. Dezember d. Js. zu berichten.

Tiegenhof, den 16. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 9.

Fürsorgeerziehung.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises weise ich darauf hin, daß Fürsorgezöglinge, die aus Anstalten entwichen sind, festzunehmen und in die in Frage kommende Erziehungsanstalt zurückgeführt werden müssen.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß Zöglinge als Diensthilfen angenommen und beschäftigt werden. Nach § 21 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 macht sich solch ein Arbeitgeber wegen Entziehung der Fürsorgeerziehung strafbar.

Ich ersuche, Vorstehendes ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 22. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 10.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortsbehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, ob sich in ihrem Bezirk der ausländische Arbeiter Leo Reschke (Reszka), geboren am 6. Januar 1896 in Zahlense., Kreis Karthaus, aufhält und mir zutreffendenfalls sofort Bericht zu erstatten.

Reschke war bis zum 26. Oktober in Woglaß, Kreis Danziger Niederung anhaltfam.

Tiegenhof, den 23. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Schulschließung.

Die evangelische Schule in Tiede habe ich wegen Erkrankung einer größeren Anzahl Kinder bis zum 2. Dezember d. Js. einschließlich geschlossen.

Tiegenhof, den 20. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 12.

Personalien

Der Besitzer Gustav Claassen in Wernersdorf ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 13.

Bekanntmachung.

Die Dienststunden der Kreis Sparkasse Tiegenhof und für deren Zweigstelle in Neuteich werden für den Verkehr mit dem Publikum

**werktätlich vormittags von 8 bis 1 Uhr
und nachmittags von 3 bis 4¹/₂ Uhr
festgesetzt. Sonnabends sind die Kassen nur von
8 bis 1 Uhr vormittags
geöffnet.**

Tiegenhof, den 10. November 1923.

Der Vorstand der Kreis Sparkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung

Aber den Verkehr mit Milch und Butter.

Auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 ergänzt durch Verordnung vom 23. September 1915, 23. März 1916 und durch die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. 1914 S. 239,

516; 1915 S. 603, 1916 S. 183 1918 S. 395) sowie unter Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter vom 31. Oktober 1923 wird folgendes verordnet.

§ 1.

Die am 31. Oktober 1923 festgesetzten Pfennigätze für Milch und Butter werden wie folgt geändert:

| | |
|--|--|
| für 1 Liter Vollmilch im Kleinverkauf in Danzig u. Vororten 24 | Guldpgf |
| 1 | Oliva u. Joppot |
| 1 | Neuteich, Tiegenhof und Praust auf dem Lande |
| 1 | 21 |
| 1 | 19 |
| 1 | frei Bahnstation |
| 1 | an den Kuhhalter ab Hof |
| 1 | 12,5 |
| 1 | von Danzig unter 10 km. abgeholt |
| 1 | 17,5 |
| 1 | frei Verkaufsstelle Danzig |
| 1 | 21,5 |
| 1 | Abgabe vom Groß- zum Kleinhandel |
| 1 | 22,7 |
| für 1 Pfund Butter beim Erzeuger frei Bahnstation | 158 Guldpgf. |
| 1 | frei Verkaufsstelle |
| 1 | 162 |
| 1 | im Kleinverkauf |
| 1 | 170 |

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 395) bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 23. November 1923 in Kraft. Danzig, den 20. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Verordnung über die Milchversorgung.

Auf Grund der Bekanntmachung zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. 3. 1916 R. G. Bl. S. 401 und des Gesetzes vom 18. 8. 1917 R. G. Bl. S. 823 und des Gesetzes vom 29. 6. 1922 — G. Bl. Nr. 21 — betr. die Abänderung des Art. 215 des Danzig-polnischen Wirtschaftsabkommens vom 24. 10. 1921 wird unter Aufhebung der Verordnung über die Milchversorgung vom 21. 11. 1922 — St. A. Teil I S. 649 —, 16. April 1923 — St. A. Teil I S. 301 — und 13. August 1923 — St. A. Teil I S. 502 — für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig verordnet:

§ 1.

Alle Molkereien und Käseereien haben von sofort ab die gesamte Menge der eingelieferten Frischmilch in unbearbeitetem Zustande nach Anordnung des Ernährungsamtes Danzig zu den jeweilig geltenden Höchstpreisen abzuliefern.

Kuhhalter haben die Milch an die Stellen, an die sie sie am 1. 8. 1923 lieferten, weiterzuliefern. Ein Wechsel bedarf der Genehmigung des Senats.

Soweit es zur Sicherung des Milchbedarfs erforderlich ist, haben auf Anfordern des Ernährungsamtes weitere Kuhhalter Milch zu den jeweilig geltenden Höchstpreisen an Stellen, die vom Ernährungsamt bestimmt werden, zu liefern.

§ 2.

Die Herstellung von Hart- und Weichkäse wird den Kuhhaltern, sowie Unternehmern oder Leitern von Betrieben, die Milch verwerfen oder verarbeiten, untersagt.

§ 3.

Die Herstellung von Butter in Molkereien, Käseereien und landwirtschaftlichen Betrieben ist unbeschadet ihres eignen Bedarfs verboten.

§ 4.

Kuhhalter, sowie Unternehmer od. Leiter von Betrieben, soweit diese die Milch gewerblich verwerfen oder verarbeiten, haben

1. den Anordnungen des Ernährungsamtes der Stadt Danzig zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für die zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen.

2. Zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen auf Verlangen den Beauftragten des Senats Auskunft zu geben, Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und Vorräte zu gestatten.

§ 5.

Die Verabfolgung von Frischmilch an die Verbraucher, soweit sie nicht Selbstversorger sind, darf nur gegen Bezugskarte erfolgen.

Es ist verboten, Frischmilch in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Konditoreien zu verabfolgen.

§ 6.

Das Ernährungsamt Danzig kann Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Verordnungen getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen werden nach Maßgabe des § 2 der Bekanntmachung zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401)

und des Gesetzes vom 18. August 1917 (R. G. Bl. S. 323)

und vom 29. Juni 1922 (R. G. Bl. Nr. 31) betr. die weitere Abänderung des Art. 215 des Danzig-polnischen Wirtschaftsabkommens vom 24. Oktober 1921 bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 23. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 20. November 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm.

Krause.

Der Herdbuchverband für das schwarz-weiße Tief-landrind in Ost- und Westpreußen, Abt. Marienburg veranstaltet am Donnerstag, den 6. Dezember in Marienburg seine 97. Zuchtviehauktion. Verbunden damit ist eine Zuchtschweineauktion und eventuell eine Gebrauchspferdeauktion, falls für letztere beim Landw. Zentralverein Marienburg genügend Anmeldungen eingehen. Anfragen an den Herdbuchverband Marienburg.

Militärversorgungsgebührenliste. Die Auszahlung der Militärversorgungsgebühren für Dezember 1923 geschieht im Postschekverfahren, eine Abhebung am 29. 11. 23 beim hiesigen Postamt hat daher nicht zu erfolgen.

Wir verzinsen Einlagen in Danziger Gulden

bei tägl. Verfügung mit 4%

„ monatl. Kündigung „ 5%

„ dreimonatl. „ „ 6%

Vereinigung der Sparkassen in der Freien Stadt Danzig.

Hierdurch zeigen wir an, daß wir die Scharf- u. Thürmer'schen Sägewerke in Ralshof übernommen haben.

Wir werden die beiden Werke unter der Firma

„Holzindustrie Ralshof“

in den nächsten Tagen in Betrieb setzen und außer Lohnschnitt auch ein Baugeschäft betreiben und die Fabrikation von Möbeln aufnehmen.

Wir unterhalten bereits ein Lager in Rundholz und Schnittmaterialien und stehen mit Offerten gerne zu Diensten.

Indem wir bitten, unser Unternehmen gütigst unterstützen zu wollen, zeichnen wir

Hochachtungsvoll

„Holzindustrie Ralshof“

Sub.: Bienerl, Friedrich, Schultz.

Fernsprecher Nr. 14

97. Zuchtvieh-Auktion

am

Donnerstag, den 6. Dezember

in Marienburg (Auktionshalle)

Verbunden damit ist eine Zuchtschweine- und evtl. eine Gebrauchspferde-Auktion. Auskunft und Verkaufsverzeichnisse durch den Herdbuchverband für das schwarz-weiße Tieflandrind in Ost- und Westpreußen, Abt. Marienburg.

2-3000 Dollar

Gratulationskarten

sucht gegen gute Sicherheit gegen zeitgenössische Zinsen. Zu ertr. i. d. Gesch. d. Sta.

zum freudigen Ereignis Patenbriefe

R. Perh.

Halten vorrätig

Unfallanzeigen

für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der freien Stadt Danzig, welche auf goldgelbem Papier neu hergestellt sind.

R. Pech & Richert, Neuteich.

fernruft: Neuteich Nr. 308.